

11.12.95

EU - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

KOM(95) 479 endg.; Ratsdok. 11885/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. Dezember 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. November 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich vom Ausschuß für Kulturfragen beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Februar 1996 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im März 1996 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 137/92 = AE-Nr. 920316.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

A. Gegenstand der Verordnung und der Richtlinie

Gemäß dem in Artikel 7a des EG-Vertrags genannten Ziel, einen Raum ohne Binnengrenzen für die bewußten vier Freiheiten zu schaffen, hat die Gemeinschaft im Bereich der Kulturgüter folgende Rechtsakte erlassen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern¹,
- Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern².

Mit diesen beiden Instrumenten wird der Schutz der Kulturgüter, den jeder Mitgliedstaat aufgrund und im Rahmen des Artikels 36 des EG-Vertrags sicherstellen kann, auf Gemeinschaftsebene ergänzt. Der Geltungsbereich dieser ergänzenden Schutzmaßnahmen ist für bestimmte Kategorien von Kulturgütern einheitlich festgelegt; diese Kategorien sind für die Verordnung und für die Richtlinie in einem jeweils gleichlautenden Anhang aufgeführt, um jedem Kulturgut unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem es sich gerade befindet, denselben Schutz zuzusichern:

- Die Ausfuhr eines Kulturguts, das zu einer der Kategorien des Anhangs gehört, darf nur mit einer Ausfuhrgenehmigung gemäß der Verordnung erfolgen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat das Kulturgut zur Ausfuhr gestellt wird und aus welchem Mitgliedstaat es stammt.
- Ein zu einer der Kategorien des Anhangs gehörender Gegenstand (der unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurde und von ihm zum "nationalen Kulturgut" gerechnet wird) wird gemäß der Richtlinie zurückgegeben, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat er wiedergefunden wird.

1 ABl. Nr. L 395 vom 31.12.1992, S. 1.

2 ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

Ein zu einer der Kategorien des Anhangs gehörendes Kulturgut ist also überall in der Gemeinschaft auf die gleiche Art und Weise zu behandeln und zu schützen, sei es in bezug auf seine Ausfuhr oder auf seine Rückgabefähigkeit.

B. Das Problem der Aquarelle, Pastelle und Gouachen

Der Beratende Ausschuß für Kulturgüter, der die Kommission bei der Durchführung der Verordnung im allgemeinen (Artikel 8) und der Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Anhangs der Richtlinie (Artikel 17) unterstützt, hat festgestellt, daß diese Gleichbehandlung aufgrund des bisherigen Wortlauts des Anhangs für Aquarelle, Pastelle und Gouachen nicht gewährleistet ist. Aus den verschiedenen Sprachversionen des Anhangs ergeben sich nämlich wegen unterschiedlicher Kunstauffassungen der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Behandlungsweisen.

Diese Behandlungsunterschiede werden unter Punkt II der Begründung im einzelnen dargestellt.

Da diese ungleiche Behandlung weder dem Ziel der Verordnung und der Richtlinie noch dem - im Beratenden Ausschuß bestätigten - Wunsch der Mitgliedstaaten entspricht, müssen die erforderlichen Änderungen des Anhangs vorgenommen werden, um bei Aquarellen, Pastellen und Gouachen die Gleichbehandlung im Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinie zu gewährleisten.

C. Tragweite und Zeitplan dieser Änderung

In der Verordnung wie der Richtlinie ist vorgesehen, daß der Rat die Wirksamkeit der jeweiligen Bestimmungen nach drei Jahren überprüft und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Anpassungen vornimmt. Außerdem sind die im Anhang der Verordnung und der Richtlinie aufgeführten Beträge nach drei Jahren auf Vorschlag der Kommission vom Rat zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Diese Überprüfung der allgemeinen Wirksamkeit und der Beträge ist zum ersten Mal 1996 fällig.

Das Problem bei Aquarellen, Pastellen und Gouachen kann jedoch nicht bis zu dieser Prüfung nach drei Jahren warten, denn die Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachversionen stehen im Widerspruch zum Ziel der Verordnung und der Richtlinie und müssen daher so bald wie möglich ausgeräumt werden.

Deshalb zielt dieser Vorschlag auf eine punktuelle Lösung des Problems bei Aquarellen, Pastellen und Gouachen. Diese Lösung muß die Ausgewogenheit des Anhangs in der Form, in der der Rat ihn 1992 festgelegt hat, soweit wie möglich wahren.

Andere mögliche Verbesserungen der Mechanismen oder der Anhänge von Verordnung und Richtlinie werden im Rahmen der Überprüfung nach drei Jahren in Betracht gezogen.

II. Aquarelle, Pastelle und Gouachen

A. Die betroffenen Kategorien von Kulturgütern

Der obengenannte Beratende Ausschuß für Kulturgüter hat festgestellt, daß die Mitgliedstaaten Aquarelle, Pastelle und Gouachen nicht alle zur selben Kategorie des gemeinsamen Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates rechnen. Die einen rechnen sie zur Kategorie 3, da es sich eindeutig um Gemälde oder jedenfalls nicht um Zeichnungen handelt, während andere sie aufgrund ihrer künstlerischen Tradition stets zu den Zeichnungen und damit zu Kategorie 4 rechnen. Der jeweilige Höchstbetrag liegt für Bilder und Gemälde der Kategorie 3 bei 150.000 ECU, für Zeichnungen der Kategorie 4 dagegen bei 15.000 ECU. Es ist somit unbedingt erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten gleiche Kunstgegenstände gleich behandeln, um gravierende Verzerrungen zu verhindern.

- Die Bezeichnung der Kategorie 3 lautet: "Bilder und Gemälde, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind", während
- die Bezeichnung der Kategorie 4 lautet: "Mosaike ... und Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind".

In der Wortwahl knüpft der Anhang somit mehr oder weniger an die Warenbezeichnung in der Kombinierten Nomenklatur an.

B. Sprachliche Analyse

Die Terminologie der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code 9701) hilft hier jedoch kaum weiter, denn dasselbe definitionsgemäß sehr breite Warenspektrum wird in den einzelnen Sprachen recht unterschiedlich gefaßt, wie folgende Gegenüberstellung veranschaulicht:

- Deutsch: "Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen"
- Englisch: "Paintings (Gemälde), drawings (Zeichnungen) and pastels (Pastelle)"
- Französisch: "Les tableaux (Bilder), les peintures (Gemälde) ou les dessins (Zeichnungen)".

Es wäre müßig, hier nach wortwörtlichen Entsprechungen zu suchen. Für zolltarifliche Zwecke ist diese mangelnde Entsprechung unerheblich, da diese Waren gleich behandelt werden und es nur auf den Unterschied ankommt zwischen denjenigen Werken, die "vollständig mit der Hand geschaffen" sind, und den "anderen".

Nach dem deutschen Wortlaut können Aquarelle nicht zu den Zeichnungen gerechnet werden. Nach dem deutschen wie nach dem englischen Text gehören Pastelle nicht zu den Zeichnungen. Für die Deutschen sind Pastelle "Gemälde", für die Engländer dagegen eine Klasse für sich.

Der Anhang dieser Verordnung entspricht jedoch weder in der englischen noch in der deutschen Sprachfassung der Kombinierten Nomenklatur, denn "Bilder und Gemälde" bzw. "pictures and paintings" werden hier zu Kategorie 3 und "Zeichnungen" bzw. "drawings" zu Kategorie 4 gerechnet. Dies ist übrigens wohl ein Fehler, der vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß ein ursprünglich französischer Text statt durch die bereits vorhandene einschlägige Übersetzung in der Kombinierten Nomenklatur wörtlich übertragen wurde. Doch die Sachlage wird dadurch letztlich nicht berührt.

C. Überschneidungen zwischen den Kategorien

Da die Bezeichnung "Bilder/pictures/tableaux" sowohl Gemälde als auch Zeichnungen umfaßt, mußten grundsätzlich alle Werke, die keine "Zeichnung/drawing/dessin" im Sinne der Kategorie 4 sind, automatisch zur Kategorie 3 gehören. Aber was ist eine Zeichnung? Zu dieser Frage gibt es mindestens zwei deutlich voneinander verschiedene Schulen, die sich gegenseitig ausschließen.

Nach verbreiteter Auffassung gehören alle Werke, in denen Aquarellfarben, deckende Wasserfarben (Gouache- und Plakatfarben) sowie Pastellfarben (Farbkreiden) verwendet werden, zu den Zeichnungen. In diesem Fall gilt die Wertgrenze von 15.000 ECU. Diese Auffassung ist zumindest in Belgien, Frankreich, Griechenland und in den Niederlanden vorherrschend. Sie hängt vielleicht mehr mit der Art der verwendeten Materialien als mit der jeweiligen künstlerischen Technik zusammen. Denn all diesen Farbpigmenten ist gemeinsam, daß das Träger- oder Lösungsmittel sich verflüchtigt und eine im Grunde trockene Substanz zurückläßt, wie bei den "eigentlichen" Zeichnungen, bei denen Tusche, Bleistift, Kohle oder Kreide verwendet wurde. So bemerkt auch ein Wörterbuch vorsichtig, daß Aquarelle und Gouachen "traditionell" zu den Zeichnungen gehören.

Diese vorsichtige Formulierung erklärt sich dadurch, daß die andere Schule mehr nach der künstlerischen Technik klassifiziert. Danach ist das Wesensmerkmal der Zeichnung die Verwendung der Linie und der in die Oberfläche eingezeichneten Umrisse. Bei einem Gemälde dagegen ist die ganze oder fast die ganze Oberfläche von Farbschichten (auch in Schwarz und Weiß) bedeckt. Beim Pastell (und beim Farbstift!) wird die Unterscheidung jedoch wieder schwierig, da die Oberfläche vollständig vom Farbmedium bedeckt sein und damit einem Gemälde ähneln kann. Vielleicht werden Pastelle in der englischen Fassung der Nomenklatur deshalb gesondert aufgeführt, also weder den Zeichnungen noch den Gemälden zugerechnet, während der deutsche Text sie ausdrücklich zu Gemälden erklärt. Nach dieser Schule, die in Deutschland, Irland und im Vereinigten Königreich vorherrschend ist, gehören also Aquarelle und Gouachen (und vielleicht auch Pastelle) zu den Gemälden, mit dem Betrag von 150.000 ECU als Wertgrenze.

Die einzige Schlußfolgerung, die wir aus diesem - gewiß nicht vollständigen - Überblick ziehen können, ist die, daß wir wohl nie eine "logische", allseits annehmbare Definition von Zeichnungen - mit oder ohne Aquarelle, Pastelle und Gouachen - finden werden, die die Sachverständigen aller Denkschulen zufriedenstellt.

D. Die Lösung

Die grundsätzliche Unterschiedlichkeit der Behandlung von Aquarellen, Pastellen und Gouachen in den verschiedenen Mitgliedstaaten, die auf unterschiedlichen, obwohl künstlerisch gleichwertigen Auslegungen zurückzuführen ist, ist vor dem ersten Dreijahresbericht aufzugreifen (siehe Punkt C oben).

Nach Auffassung der Kommission wäre eine Prüfung der Höchstbeträge nach nunmehr zwei Jahren noch verfrüht, und Vorschläge zur Änderung eines Höchstbetrags oder zur Einführung einer neuen Kategorie wären nicht wünschenswert. In diesem Fall gibt es jedoch keine Alternative. Allerdings sollte nur so wenig geändert werden, wie zur Behebung des unmittelbaren Problems unbedingt erforderlich. Bei der Bestimmung der Kategorie, zu der Aquarelle, Pastelle und Gouachen künftig zu rechnen sind, sind die konkreten Auswirkungen mitzubedenken. Die Kommission wurde darauf hingewiesen, daß Aquarelle, Pastelle und Gouachen auf Auktionen selten so hohe Preise erzielen wie Öl- und Temperagemälde (wir dürfen nicht vergessen, daß diese Werke älter als fünfzig Jahre sind). Im allgemeinen liegen sie mehr oder weniger in derselben oder einer nur leicht höheren Preisklasse wie Zeichnungen. Werden sie als "Gemälde" zu Kategorie 3 gerechnet, so hätte dies praktisch keine Auswirkungen, da ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft dadurch in nahezu allen Fällen genehmigungsfrei würde. Deshalb wäre es auf den ersten Blick vorzuziehen, sie als "Zeichnungen" zu Kategorie 4 zu rechnen, doch dies wäre für einige Mitgliedstaaten schon wegen des Verwaltungsaufwands der vielen Ausfuhrgenehmigungen unannehmbar, die sie dann für Gegenstände auszustellen hätten, die nach ihrer Auffassung doch nie die Bedeutung von nationalem Kulturgut erlangen könnten.

Die Lösung besteht folglich darin, eine eigene Kategorie nur für Aquarelle, Pastelle und Gouachen zu schaffen und einen angemessenen Höchstwert festzulegen. Je höher dieser angesetzt wird, umso schwieriger wird die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu erreichen sein, und je niedriger er angesetzt wird, umso mehr Verwaltungsaufwand ergibt sich durch die Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände, die im Grunde keine größere künstlerische Bedeutung haben. In den Gesprächen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß hat sich gezeigt, daß der neue Schwellenwert zwischen 15.000 und 150.000 ECU liegen muß, um als Kompromiß akzeptabel zu sein. Deshalb schlägt die Kommission für die neue Kategorie den Schwellenwert von 30.000 ECU vor.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES**

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates
vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern**

95/0253 (ACC)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aquarelle, Gouachen und Pastelle werden in der Gemeinschaft aufgrund unterschiedlicher Kunstauffassungen teils zu den Gemälden und teils zu den Zeichnungen gerechnet. Der Anhang zur Verordnung 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern⁴ unterscheidet zwischen Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (Kategorie 4), sowie Bildern und Gemälden, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (Kategorie 3). Da für jede Kategorie ein anderer Höchstbetrag gilt, könnte die unterschiedliche Behandlung von Aquarellen, Gouachen und Pastellen durch die verschiedenen Mitgliedstaaten zu schwerwiegenden Verzerrungen im Binnenmarkt führen. Zur Durchführung der Verordnung ist folglich zu entscheiden, in welche Kategorie sie gehören, damit in der ganzen Gemeinschaft die gleichen Höchstbeträge angewandt werden.

1 ABl. Nr. C ... vom ... 1994, S. ...

2 ABl. Nr. C ... vom ... 1994, S. ...

3 ABl. Nr. C ... vom ... 1994, S. ...

4 ABl. Nr. L 395 vom 31.12.1992, S. 1.

Die für Aquarelle, Gouachen und Pastelle erzielten Preise liegen erfahrungsgemäß oberhalb des Preisbereichs für Zeichnungen und deutlich unterhalb der Preisklassen von Tempera- und Ölgemälden. Deshalb ist es zweckmäßig, für Aquarelle, Gouachen und Pastelle eine eigene Kategorie mit einem Höchstbetrag von 30.000 ECU einzuführen, womit die Ausfuhr von bedeutenderen Werken genehmigungspflichtig gemacht wird, für kleinere Werke dagegen keine überflüssigen Verwaltungslasten eingeführt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates wird geändert wie folgt:

(a) In Abschnitt A:

(i) erhält die Beschreibung unter Punkt 3 folgende Fassung:

"Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt"

(ii) wird zwischen Punkt 3 und Punkt 4 folgender Punkt eingefügt:

"3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt"

(iii) erhält Punkt 4 folgende Fassung:

"Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, mit jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, auf jeglichem Träger".

(b) In Abschnitt B

wird eine neue Kategorie eingefügt:

"30.000

- 3a (Aquarelle, Gouachen und Pastelle)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. September 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1995

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARL AMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates
vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

95/0254 (C01)

DAS EUROPÄISCHEN PARL AMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189B des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aquarelle, Gouachen und Pastelle werden in der Gemeinschaft aufgrund unterschiedlicher
Kunstauffassungen teils zu den Gemälden und teils zu den Zeichnungen gerechnet. Der
Anhang zur Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern³ unterscheidet zwischen
Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind
(Kategorie 4), sowie Bildern und Gemälden, die vollständig von Hand auf und aus allen
Stoffen hergestellt sind (Kategorie 3). Da für jede Kategorie ein anderer Höchstbetrag
gilt, könnte die unterschiedliche Behandlung von Aquarellen, Gouachen und Pastellen
durch die verschiedenen Mitgliedstaaten zu schwerwiegenden Verzerrungen im
Binnenmarkt führen. Zur Durchführung der Richtlinie ist folglich zu entscheiden, in
welche Kategorie sie gehören, damit in der ganzen Gemeinschaft die gleichen
Höchstbeträge angewandt werden.

1 ABI. Nr. C ... vom ... 1995, S. ...

2 ABI. Nr. C ... vom ... 1995, S. ...

3 ABI. Nr. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

Die für Aquarelle, Gouachen und Pastelle erzielten Preise liegen erfahrungsgemäß oberhalb des Preisbereichs für Zeichnungen und deutlich unterhalb der Preisklassen von Tempera- und Ölgemälden. Deshalb ist es zweckmäßig, für Aquarelle, Gouachen und Pastelle eine eigene Kategorie mit einem Höchstbetrag von 30.000 ECU einzuführen, womit die Ausfuhr von bedeutenderen Werken genehmigungspflichtig gemacht wird, für kleinere Werke dagegen keine überflüssigen Verwaltungslasten eingeführt werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 93/7/EWG des Rates wird geändert wie folgt:

(a) In Abschnitt A:

(i) erhält die Beschreibung unter Punkt 3 folgende Fassung:

"Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt"

(ii) wird zwischen Punkt 3 und Punkt 4 folgender Punkt eingefügt:

"3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt"

(iii) erhält Punkt 4 folgende Fassung:

"Mosaike, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, mit jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, auf jeglichem Träger".

866/95

(b) In Abschnitt B

wird eine neue Kategorie eingefügt:

"30.000

- 3a (Aquarelle, Gouachen und Pastelle)".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Annahme nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen in den Vorschriften zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen selbst oder in einem Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Bundesrat

Drucksache 866/95 (Beschluß)

09.02.96

Beschluß **des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

KOM(95) 479 endg.; Ratsdok. 11885/95

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 09. Februar 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Bundesregierung möge darauf hinwirken,

- daß gewünschte Anpassungen des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern erst mit der in der Verordnung wie in der Richtlinie vorgesehen Überprüfung der jeweiligen Bestimmungen und der Beträge erfolgt,
- daß im Rahmen der ordentlichen Überprüfungsverfahren die Wertgrenzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung generell angehoben werden und klargestellt wird, daß Aquarelle, Pastelle und Gouachen wie Gemälde behandelt werden.